

# Polizeizeugen aus polizeilicher Sicht oder: Spieglein, Spieglein, an der Wand...

## I. Einleitung

### 1. Definition

Zeugen sind Beweispersonen, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen geben.<sup>1</sup> Polizeizeugen sind Beamte des Polizeidienstes, die als Zeugen im Strafverfahren über Wahrnehmungen aussagen, welche sie in amtlicher Eigenschaft getätigt haben.<sup>2</sup> Sie genießen dabei eine Reihe von Privilegien. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 StPO sind sie von der Angabe ihres privaten Wohnortes befreit. Sie bereiten sich umfassend auf ihre Zeugenaussage vor, ohne dass eine Rechtsgrundlage offensichtlich wäre. In den Grenzen des § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO dürfen ihre Erklärungen über Ermittlungshandlungen als Urkunden verlesen werden.

Allgemein gelten (Polizei-)Beamte in Justizkreisen als besonders zuverlässige Zeugen, deren Rolle bei der Wahrheitsfindung vor Gericht kaum unterschätzt werden kann. Gut vorbereitet präsentieren sie den Akteninhalt glaubhaft, widerspruchsfrei und vollständig und tragen so zu einer raschen Bewältigung gerichtlichen Arbeitsanfalls bei.

Kritik an ihrem Aussageverhalten wird, verharmlosend ausgedrückt, nicht gern gehört,<sup>3</sup> insbesondere nicht, wenn sie aus den eigenen Reihen kommt. Soweit Missstände nicht gänzlich ignoriert werden können, wird versucht, diese als Einzelfall abzutun<sup>4</sup> oder einer empfundenen Phalanx von Polizeikritikern zuzuordnen, zu welcher zu oft auch die Strafverteidiger gezählt werden.

1 H.M., vgl. *Fischer*, StPO-Komm., 63. Aufl. 2016, vor § 48 Rn. 1.

2 Kritisch bereits zur Zeugenstellung *Hof*, Polizeizeugen – Zeugen im Sinne der StPO?, HRRS Juli 2015, 277ff.

3 *Paeffgen*, Schulterschuß-Effekte – wohin man blickt, GA 2013, 253ff.

4 *Hartl*, Die fehlende polizeiliche Fehlerkultur, <http://publikative.org/2015/05/22/die-fehlende-polizeiliche-fehlerkultur/> (04.02.16).

## 2. Kritik

Dennoch will diese Kritik nicht verstummen. Bereits 1983 befand das Amtsgericht Kaufbeuren, dass bei der Glaubwürdigkeit von Polizeizeugen

»zu berücksichtigen [sei], daß Polizeibeamte erfahrungsgemäß unter einem gewissen Erfolgszwang zu stehen pflegen und aus dieser Einstellung heraus nicht mehr wirkliche, sondern vermeintliche oder durch sekundäres Rationalisieren am Erfolgsziel orientierte Beobachtungen schildern«. |<sup>5</sup>

Im September 2015 berichtete *v. Klinggräff* von einem Verfahren vor dem Amtsgericht Weimar wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung und des Vortäuschens einer Straftat: »Das polizeiliche Aussageverhalten war von erstaunlicher Lückenhaftigkeit geprägt und teilweise nachweislich falsch.« |<sup>6</sup> Zuvor hatte die Staatsanwaltschaft Vorwürfe u.a. der Körperverletzung gegen Polizeibeamte gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die jahrelangen Bemühungen der Justiz, Licht in das Geschehen um den Tod *Oury Jallohs* im Polizeirevier Dessau zu bringen, sind unvergessen. |<sup>7</sup> Das fragwürdige Entstehen einer Zeugenaussage über das Wiedererkennen schildert *Eisenberg*. |<sup>8</sup> *Paeffgen* konstatiert nach Auswertung vieler aktueller Medienberichte »abenteuerliche Einlassungen der Polizeibeamten«; es komme »so gut wie nie zu Strafverfahren – und wenn doch, scheitern sie aus den nämlichen Gründen am ‚Beweismangel‘«. |<sup>9</sup> Beweismangel umgingen Polizeibeamte in Görlitz – aber immerhin sagten sie vor dem Landgericht Görlitz wahrheitsgemäß aus, wie das Vernehmungsprotokoll mit Motivlage des Angeklagten entstanden sei. »Schreiben Sie doch, was Sie wollen«, hatte der Angeklagte gemurmelt. Das hatten die Beamten wörtlich genommen. |<sup>10</sup>

5 AG Kaufbeuren, Urteil vom 21.7.1986 – DS 23 Js 6882/85 juris (nur LS).

6 *V. Klinggräff*, Es klappt nicht immer. Opfer von Polizeigewalt wehren sich in Weimar erfolgreich gegen Kriminalisierungsversuch durch Polizei und Staatsanwaltschaft, RAV Infobrief 111, September 2015, S. 35ff (36).

7 Zuletzt BGH *Urteil* vom 4.9.2014 – 4 StR 473/13, NJW 2015, 96ff; vgl. dazu *Schiemann*, Polizeiliche Handlungspflichten bei Ingewahrsamnahme – Der Fall Oury Jalloh, NJW 2015, 20ff. Zur mangelnden Beweiswürdigung einer polizeilichen Zeugenaussage, der Aussageentwicklung und einem möglichen »Gruppendruck im Kollegenkreis« BGH, Urteil vom 7.1.2010 – 4 StR 413/09, NStZ 2010, 407ff, Rn. 11.

8 *Eisenberg*, Mutmaßlich geocacht-falsche Aussagen zweier Polizeizeugen, JA 2014, 928ff

9 *Paeffgen*, Schulter-schluß-Effekte – wohin man blickt, GA 2013, 253ff (261f).

10 *Rückert*, Gestehen Sie endlich, Die Zeit Nr. 18 vom 23.04.2009, <http://www.zeit.de/2009/18/DOS-Gestaendnis> (02.09.2016).

Allein diese nicht abschließende Aufzählung ist Anlass genug, aus polizeilicher Sicht zum Thema »Polizeizeugen« Stellung zu nehmen, also die Innenansicht der Polizei zu betrachten. Folgen Sie mir mit *Alice* durch den Spiegel:



Bild: Through the Looking-Glass and what Alice found there<sup>11</sup>

*»She was up on the chimney-piece while she said this, though she hardly knew how she had got there. And certainly the glass was beginning to melt away, just like a bright silvery mist.*

*In another moment Alice was through the glass, and had jumped lightly down into the Looking-glass room.«<sup>12</sup>*

## II. Erklärungsversuche in Thesen

### 1. These: Zeuge ist nicht gleich Zeuge

Landläufig wird ein Zeuge als eine Person verstanden, die zufällig ein strafrechtlich relevantes Geschehen wahrgenommen hat und sonst nicht in Beziehung zum beobachteten Geschehen steht. Dieses Vorverständnis entspricht nicht der Realität. Das Maß, zu welchem ein Zeuge in einem Sachverhalt eingebunden ist, lässt sich anhand dreier Szenarien verdeutlichen:<sup>13</sup>

11 Originalzeichnung von Sir John Tenniel in Carroll, Lewis: Through the Looking-Glass and What Alice Found There, Public Domain, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=7592577>.

12 Carroll, Lewis: Through the Looking-Glass and What Alice Found There, chapter 1: »Looking-Glass house«, (1871).

13 Für Behördenmitarbeiter allgemein vgl. Starkgraff, Der Behördenmitarbeiter als Zeuge im Strafverfahren, KommPrax spezial, Heft 1/2016, S. 1ff.

- A. Der Zeuge hat zufällig einen Sachverhalt erlebt, ohne selbst beteiligt gewesen zu sein.
- B. Der Zeuge ist zugleich (mutmaßlich) |<sup>14</sup> Verletzter der angezeigten Straftat.
- C. Der Zeuge kennt den Beschuldigten persönlich oder ist in derselben Organisation tätig.

*Schlothauer* schreibt, der Zeuge hätte seine Wahrnehmung »in der Regel ohne die Intention gemacht, sie in einem künftigen Strafverfahren und insbesondere in einer Hauptverhandlung wiederzugeben«, |<sup>15</sup> und grenzt mit diesem Befund die »amtlichen Ermittlungspersonen« als »intendiere Zeugen« |<sup>16</sup> ab. Polizeibeamte im Dienst sind selten Zufallszeugen. Aber auch Polizeibeamte werden gelegentlich von der Entwicklung eines Einsatzes überrascht. Die einschreitenden Polizeibeamten können z.B. das Aggressionspotential einer Situation falsch einschätzen. Unvermutet müssen sie sich dann eines Angriffs erwehren, in einer eskalierenden Lage Streit schlichten oder unmittelbaren Zwang anwenden. Jedoch sind sie selbst als Zufallszeugen keine Unbeteiligten, sondern verantwortlich handelnde Akteure. |<sup>17</sup>

Zeugenschaftliche Aussagen, die Polizeibeamte weder als Verletzte (Szenario B) noch in Strafverfahren gegen Kollegen (Szenario C) erstatten, lassen sich wiederum unterteilen in

- A.1: regelmäßig wiederkehrende, einander ähnelnde Ermittlungs- und Einsatzhandlungen, darunter auch Routinevorgänge, z.B. Verkehrsüberwachung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, Spurensuche nach Tageswohnungseinbruch, Wegtragen von Sitzblockierern;
- A.2: nicht gleichförmige Wahrnehmungen am Einsatzort und während der Durchführung der Ermittlungen und
- A.3: Wahrnehmungen als Zeugen vom Hörensagen, |<sup>18</sup> insbesondere als vernehmende Ermittlungsbeamte, die sog. »Verhörpersonen«.

14 Dies an dieser Stelle (einmal) zu betonen, entspringt nicht dem Wunsch nach *political correctness*, sondern soll die gelegentlich notwendige Erinnerung an eine Selbstverständlichkeit sein: dass auch die angezeigte Straftat und die Verletztenstellung des Beweises bedürfen und unter Umständen - entlastend für den Beschuldigten - zu widerlegen sind.

15 *Schlothauer*, Darf, sollte, muss sich ein Zeuge auf seine Vernehmung in der Hauptverhandlung vorbereiten?, in: Festschrift für Hans Dahs, Widmaier/Lesch/Müssig/Wallau (Hrsg.), Köln 2005, S. 457ff (458).

16 *Schlothauer*, a.a.O., S. 458, Fn. 7.

17 *Hof* weist auf die Doppelstellung als »aktiver Teilnehmer im Abschnitt des Ermittlungsverfahrens und als passiver Teilnehmer in der Hauptverhandlung«, hin: Polizeizeugen – Zeugen im Sinne der StPO?, HRRS Juli 2015, 277ff (277).

18 Grundlegend *Detter*, Der Zeuge vom Hörensagen - eine Bestandsaufnahme, NSiZ 2003, 1ff.

So wie die Fehleranfälligkeit in jedem beschriebenen Szenario differiert, so differenziert müssen die Lösungsansätze ausfallen.

## 2. These: Polizeibeamte werden in der Polizei sozialisiert

Junge Menschen werden in der Polizei erwachsen. Je jünger ein Bewerber in die Polizei eintritt, desto eher wird er von der Institution und der in ihr gelebten Riten, Werten und Grundeinstellungen geprägt. Angesichts sinkender Geschwisterzahlen und längerer Schulzeiten sind Berufsanfänger in ihrer Persönlichkeitsentwicklung »jünger« als die biologisch Gleichaltrigen früherer Generationen. Die Persönlichkeit bildet sich oft erst während der Ausbildung und in den ersten Berufsjahren bei der Bereitschaftspolizei heraus. Wochenendeinsätze und Wechselschichtdienst erschweren Kontakte außerhalb des Kollegenkreises. Man bleibt notgedrungen »unter sich«.

Bereits der Schritt von der Ausbildung an Polizeischulen zum Studium an Fachhochschulen für Polizei<sup>19</sup> in den 1970er Jahren war von Abwehrhaltung gestandener Berufskollegen geprägt. Polizei sei in erster Linie ein Erfahrungsberuf, den man nicht studieren könne. Richtig ist, dass Polizeiarbeit ein erhebliches Maß solider handwerklicher und körperlicher Fähigkeiten verlangt, die in der Ausbildung vermittelt und durch Übung gefestigt werden müssen. Das reicht von der praktischen Durchführung einer Verkehrskontrolle über eine spurenschonende Sicherstellung von Beweismitteln bis zur Eigensicherung durch Ju-Jitsu. »Erfahrung« bedeutet in diesem Zusammenhang aber auch die unreflektierte Weitergabe tradierter Handlungsmuster bei Berichtsfertigung und als Zeuge vor Gericht.

## 3. These: Polizeibeamte suchen Anerkennung im Beruf

Wer arbeitet, definiert sich über seine berufliche Stellung, je nach Persönlichkeitsstruktur und externen Einflüssen teilweise oder ganz überwiegend. Es ist daher weder verwunderlich noch verwerflich, dass auch Polizeibeamte sich ihres Selbstwertes über ihren Beruf vergewissern. Das wird ihnen zunehmend erschwert.

19 Oder z.B. Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) oder Fachbereich innerhalb einer Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung. Die Bezeichnung ist abhängig von der Einordnung in die Verwaltungsstrukturen des jeweiligen Bundeslandes. Zu den bei der (nicht notwendigen) Bachelorisierung der Studiengänge verpassten Chancen vgl. *Starkgraff*, *European Police Education Unites – the International Perspective. Chances and Challenges for Law Enforcement Education due to Bologna Reform*, in: Dahlberg (Hrsg.), »Die Freiheit des Wortes – Wissenschaft und demokratische Gesellschaft«, Rothenburg/OL 2013, S. 393ff.

Zeiten, in denen ein erleichterter Bürger die Wiedererlangung seiner gestohlenen Brieftasche mit allen Papieren mit einem Paket Kaffee für das Kommissariat honorieren durfte, sind lange vorbei. Der örtliche Bäcker weiß, dass ihm das Blech Butter- oder Streuselkuchen für die Sonntagsschicht als Bestechungsversuch ausgelegt werden wird. Anstatt den einzelnen Beamten zu befähigen, selbst den Unterschied zwischen wohlmeinender Wertschätzung und Bestechungsversuch zu erkennen, und ihm Verantwortung zu lassen, für die er im Falle einer Fehlentscheidung einzustehen hätte, reagieren Behörden pauschal mit Festsetzung kleinlicher Wertgrenzen.<sup>20</sup>

Kommunikative Interaktion mit dem Bürger bleibt den speziell dafür vorgesehenen Dienststellen (z.B. »Bürgernahe Beamte«, Fahrradstreifen, Informationsstände auf Messen und Großveranstaltungen) vorbehalten, während Polizeiposten und Kleinreviere geschlossen werden. Der Lagedienst beordert den Funkstreifenwagen direkt von einem Einsatzort zum weitentfernten nächsten Einsatzort.

Übrig bleibt das Empfinden, einer besonderen Berufsgruppe anzugehören, die zusammenstehen muss gegen Anfeindungen von außen. Wenn diese Anfeindungen die Form von Straftaten gegen Polizeibeamte annehmen, erhält der bisher allein als Amtswalter Tätige eine Doppelrolle: zusätzlich diejenige des Verletzten. Inwieweit sich diese Doppelfunktion des »in eigenen Rechten verletzten Ermittlers« mit den Zielen des Strafverfahrens verträgt, bedarf noch der Untersuchung. Die Rechtsprechung reagiert z.B. mit der Zurückweisung von Anträgen im Adhäsionsverfahren bei Beleidigungen im Rahmen einer polizeilichen Diensthandlung.<sup>21</sup> Durch justizielle Vorwürfe, Polizeibeamte wollten sich ungerechtfertigt bereichern,<sup>22</sup> fühlen sich diese in ihrer Wertschätzung zurückgesetzt.

20 In der Regel »unter fünf Euro«, vgl. die einschlägigen Verwaltungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken.

21 OLG Stuttgart, Beschluss vom 22.05.2014, 1 Ss 270/14, [www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/2718.htm](http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/2718.htm) (05.09.16);

22 Im Rahmen einer Diplomarbeit an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) führte der Diplomand Gespräche u.a. mit einem Oberstaatsanwalt. Auf die Frage »Sollte eine Vorbereitung [auf die Zeugenaussage] unterbleiben, wenn der Polizeibeamte selbst der Verletzte einer Straftat ist?« (gesteigertes persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens), antwortete der Oberstaatsanwalt: »Der Beamte muss sich immer vorbereiten. Der Beamte sollte halt so souverän sein, dass er dienstliche Belange und eigene Belange trennen kann. Es ist leider im Bereich der Beleidigung, hier bei der PD Leipzig es halt dann schon, war dort die Fahrt, dass man sozusagen Adhäsionsverfahren als Zubrot mitnahm und dort dienstliche Einschätzungen hinten anstellte. Es ist Gott sei Dank wieder weniger geworden«. (Hervorhebungen d. Verf.), *Enger*, Der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht. Umgang des polizeilichen Zeugen mit der Strafverteidigung, Diplomarbeit, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Rothenburg/OL 2013, S. 87.

Dagegen ist die Doppelfunktion »Ermittler« und »Sachverständiger« über die §§ 74 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1, 1. Alt., 22 Nr. 4 StPO gesetzlich gesperrt. Dies betreffe z.B. einen zum Fingerabdruckspezialisten weitergebildeten Polizeibeamten, der sich über seine Sachverständigentätigkeit hinaus unmittelbar an weiteren Ermittlungshandlungen beteiligt.<sup>23</sup>

Über die Vereinbarkeit der Befugnisse der Nebenklage mit der Zeugenrolle wird gegenwärtig diskutiert, weil in Aussage-Aussage-Konstellationen das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers eine unbeeinflusste Zeugenaussage des Opferzeugen verhindern könnte.<sup>24</sup>

Nicht nur, wenn der Polizeibeamte selbst von der Straftat betroffen ist, sondern auch, wenn die eigene Institution oder ein Kollege in der Kritik stehen (Szenario C), besteht die Gefahr des Verlustes professioneller Distanz. Ermittlungen, die als ungerechtfertigt empfunden werden, führen zu einer »Wagenburgmentalität«. Hinter Schulterschluss-Effekten steht oft auch die Überlegung: »Das hätte mir auch passieren können!«

Ein beredtes Beispiel liefert ein Urteil des LG Neuruppin<sup>25</sup> aus dem Jahr 2010: Ein Polizeibeamter schoss, als sich ein gesuchter Straftäter seiner Festnahme entziehen wollte, aus nächster Nähe direkt auf den Oberkörper des fliehenden Fahrzeugführers. Das Landgericht gelangte zu der Überzeugung, dass bedingter Tötungsvorsatz vorlag und kein Rechtfertigungsgrund gegeben war. In demselben Verfahren verurteilte das LG Neuruppin zwei weitere am Einsatz beteiligte Polizeibeamte wegen versuchter Strafvereitelung im Amt. Beide hatten ausgesagt, keine Schüsse wahrgenommen zu haben, obwohl sie sich in unmittelbarer Nähe zum Schützen befanden. Die Kammer glaubte ihnen nicht. Nach akribischer Beweisführung »hält [die Kammer] es für erwiesen, dass sie ihr Teilnichtwissen nur vorgespiegelt haben«.<sup>26</sup> Dagegen würdigte die Kammer eine die Schüsse bestätigende Aussage einer Polizeibeamtin, die telefonisch mit dem Einsatzort verbunden gewesen war, wie folgt: »Ihr ist es ersichtlich unangenehm gewesen, in dem gegen ihre Kollegen vom Abschnitt 25 geführten Strafverfahren als Zeugin vor Gericht

<sup>23</sup> Weitgehend ungeklärt ist, ob neben Spezialisten der Kriminaltechnischen Institute (z.B. Sachverständige für Werkzeugspuren, Ballistik, Brandursache oder Daktyloskopie) auch in ermittlungs- »näheren« Bereichen Polizei (Kriminal-)beamte als Sachverständige, sachverständige Zeugen oder (spätere) Zeugen tätig werden: z.B. als Hundeführer von Mantrailer-Hunden, Profiler, Phantombildzeichner oder IT-Spezialisten.

<sup>24</sup> Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 24.10.2014, 1 Ws 110/14, StV 2015, 484ff; *Baumhöfener*, Aktenkenntnis des Nebenklägers - Gefährdung des Untersuchungszwecks bei der Konstellation Aussage-gegen-Aussage, NStZ 2014, 135ff m.w.N.

<sup>25</sup> LG Neuruppin, Urteil vom 03.07.2010 - 11 Ks 321 Js 2/09, BeckRS 2011, 05209.

<sup>26</sup> LG Neuruppin, a.a.O., Ziff. 3.6.1 am Ende.

aussagen zu müssen. ....führt die Kammer das reservierte Aussageverhalten der Zeugin darauf zurück, dass sie sehr wohl den belastenden Charakter ihrer Ausführungen für die Angeklagten erkennt«<sup>27</sup> hat.

*Dahs* beschreibt das »Streben nach ‚stromlinienförmiger Aussage‘ mit anderen Beweispersonen«<sup>28</sup> in Wirtschaftsstrafsachen. Insbesondere in

»von einem Strafverfahren betroffenen straff organisierten Unternehmens- oder Organisations-Strukturen ist die Gefahr nicht gering, dass ein Zeuge aus gegenüber den Angeklagten nachrangigen Hierarchiebereichen diesen durch seine Aussage ‚stützen‘ möchte, um so seine beruflichen Interessen und seine Position im Unternehmen zu sichern.«<sup>29</sup>

#### 4. These: Polizeibeamte definieren »Erfolg« falsch

Stellen Sie einem Polizeibeamten die Kontrollfrage: »War die Wahllichtbildvorlage erfolgreich?« Wird der Tatverdächtige wiedererkannt, ist das der Erfolg.<sup>30</sup> Gleiches gilt für das Auffinden der erwarteten Beweismittel bei einer Durchsuchung und für das Geständnis in einer Beschuldigtenvernehmung. Wird niemand identifiziert und nichts gefunden – Misserfolg! Erfolg (kriminal-)polizeilicher Ermittlungen wird häufig mit der Bestätigung der eigenen Arbeitshypothese gleichgesetzt. Vorgesetzte, Staatsanwaltschaft und Justiz bestärken den Polizeizeugen darin und beharren auf einer Vorbereitungspflicht des Polizeibeamten.<sup>31</sup> Die Ausbildungsliteratur setzt sie voraus.<sup>32</sup> Polizeibeamte lesen daher vor der Verhandlung ihre eigenen Erklärungen und Berichte. Sie lesen Vernehmungen, die sie geleitet und Vernehmungen, bei denen sie selbst von Kollegen vernommen worden sind. Sie lesen unter Umständen nicht nur ihre eigenen Berichte, sondern die gesamte Ermittlungsakte<sup>33</sup> einschließlich späterer Beweiserhebungen oder Aussagen des

27 LG Neuruppin, a.a.O., Ziff. 3.6.2.

28 *Dahs*, »Informationelle Vorbereitung« von Zeugenaussagen durch den anwaltlichen Rechtsbeistand, NStZ 2011, 200ff.

29 *Dahs*, a.a.O., S. 201.

30 Diese verzerrte Erfolgsszuschreibung erklärt den Widerstand, der der Einführung der sequentiellen Wahllichtbildvorlage und -gegenüberstellung entgegenschlägt. Sequentielles Vorgehen führt nachweislich zu weniger Anerkennungen (auch weniger falsch-positiv Anerkennungen).

31 Für viele: *Esders*, Professionelle Zeugen. Erwartungen des Richters an Polizeibeamte als Zeugen, DPoBI Heft 4/2011, 5ff (7) - einschränkend bei persönlicher Betroffenheit des Beamten.

32 Z.B. *Artkämper*, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, Hilden 2007; *Rückheim*, Strategie und Taktik vor Gericht. Muss man sich eigentlich alles gefallen lassen? Kompass 4/2012, S. 10ff (11), hrsg. vom Polizeipräsidium Berlin (Medienzentrum).

33 *Esders*, a.a.O., Vors. Richter am LG a.D. (!) empfiehlt die »vorherige Sichtung der Ermittlungsakte«, S. 7.

Beschuldigten sowie weiterer Zeugen. Die Beweisaufnahme verläuft erwartungsgemäß in diesem Sinne »erfolgreich«. |<sup>34</sup>

Eine weiterer polizei-typischer »Berufsirrtum« kann an dieser Stelle nur genannt werden: Polizeibeamte unterschätzen die Bedeutung der eigenen Arbeit und verkennen das Maß ihrer Verantwortung im Strafprozess. Einseitige Verdachtsgewinnung, falsche Geständnisse, lückenhafte Ermittlungen – die Justiz würde das alles überprüfen und ggf. korrigieren. Die erkannten Justizirrtümer sprechen eine andere Sprache.

#### 5. These: Polizeibeamte sind keine »besseren« Zeugen

Ungefähr zwei Prozent der Bevölkerung leidet an Prosopagnosie, auch »Gesichtsblindheit« genannt. |<sup>35</sup> Betroffenen ist es nicht möglich, Gesichter wiederzuerkennen. Die Krankheit ist schmerzfrei und bleibt den Betroffenen oft verborgen. Fehlleistungen im Alltag werden Stress oder Gedächtnisschwäche zugeschrieben, die Auswirkungen aus Scham geheim gehalten. Betroffene erkennen selbst nahe Angehörige nicht wieder, kompensieren aber geschickt durch Analyse der Gesamtsituation, z.B. der Kleidung, dem Wochentag, dem erwarteten Erscheinen. Polizeibeamte werden zwar auf eine Rot-Grün-Farbschwäche hin untersucht, nicht jedoch, ob bei ihnen Prosopagnosie vorliegt. Allen Polizeibeamten *per se* zuzubilligen, dass Wahrnehmungsfehler bei ihnen weniger gehäuft auftreten, wäre fahrlässig.

Polizeibeamte seien besonders geschult, Wahrnehmungen zu machen, heißt es. An der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) enthält das interdisziplinäre Vernehmungstraining folgende Übung: Die Hälfte der Teilnehmer sieht einen Kurzbeitrag aus der Fernsehsendung »Aktenzeichen xy-ungelöst«, beschränkt auf das schauspielerisch umgesetzten Tatgeschehen eines Raubüberfalls. Am nächsten Tag werden diese »Augenzeugen« von Mitstudierenden der anderen Gruppe »vernommen«. Ein Lernziel (unter mehreren) ist, sich zukünftig besser in einen Zeugen bei einer polizeilichen Vernehmung einfühlen zu können. Im Jahr 2016 bestanden die Gruppen ausschließlich aus Polizeibeamten mit mehrjähriger Diensterfahrung. Die Gruppe der »Zeugen« war zum genauen Zuschauen ermuntert worden. Im Gruppenübungsraum gab es keinerlei Ablenkung. Im Ergebnis waren die

<sup>34</sup> Weiterführend zum Einfluss der Aktenkenntnis auf das Urteil vgl. *Schünemann*, Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterschlussbeffekt, StV 2000, 159ff.

<sup>35</sup> *National Academy of Sciences (Hrsg.)*, Identifying the Culprit. Assessing Eyewitness Identification, o.J., S. 69 mwN in Fn. 91. Das 170seitige Buch (ISBN 978-0-309-38678-4, DOI 10.17226/18891) ist unter <http://nap.edu/18891> kostenfrei im pdf-Format erhältlich.

Studierenden erstaunt, in welchem Umfang Wahrnehmungsfehler, sowohl Erinnerungslücken als auch Falscherinnerungen, auftreten. Ob ein Polizeizeuge besser ausgebildet und auf Wahrnehmungen trainiert ist, kann nur im Einzelfall anhand der Diensterfahrung und seiner beruflichen Stationen festgestellt werden.

Der Polizeibeamte im Einsatz sei ein aufmerksamer Zeuge, weil er kein »Zufallsereignis« wahrnehme. Auch diese Annahme darf der Würdigung des Einzelfalls: Der übermüdete Polizeibeamte ist nicht besonders aufmerksam. Der Polizeibeamte kann durch Kollegen oder eine andere Tätigkeit abgelenkt sein. Er kann von der konkreten Entwicklung des Einsatzes genauso überrascht werden wie ein Zufallszeuge.

Für Polizeizeugen, die als sog. »Verhörspersonen« vom Hören-Sagen über Vernehmungsinhalte aussagen, gelten alle bekannten Nachteile des Personalbeweises.<sup>36</sup> Vernehmung ist Kommunikation; verbale und non-verbale<sup>37</sup> Kommunikation beeinflusst den Gesprächspartner. Eine wissenschaftliche Studie an der *Mississippi State University* 2013 verdeutlicht das: Probanden sahen ein einfaches Tatgeschehen und wurden anschließend dazu vernommen, entweder von einer Person (»Ermittler«) oder von einem Roboter. Sowohl einige Ermittler als auch einige Roboter nannten in ihren Fragen Details, die nicht im Tatgeschehen enthalten waren. Es wurde z.B. ein Hammer erwähnt. Andere menschliche und maschinelle Vernehmer erwähnten den (nicht vorhandenen) Hammer nicht. Im Ergebnis lassen sich Zeugen von einem menschlichen Vernehmer beeinflussen, nicht jedoch von einem Roboter oder Avatar.<sup>38</sup>

Zutreffend weist *Hof*<sup>39</sup> darauf hin, dass die vermeintlichen Vorzüge amtlicher Zeugen durch bekannte erinnerungsverzerrende Effekte aufgewogen, u.U. in das Gegenteil verkehrt werden: z.B. erinnerungslückenschließende Rationalisierung und gemeinsame Berichtsfertigung.

36 Vgl. nur *Volbert/May*, Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen – Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr?, *Recht und Psychiatrie*, Heft 34/2016. S. 4ff.

37 Eine Wahlgegenüberstellung-/lichtbildvorlage führt zu mehr falsch-positiven Ergebnissen (falschen Wiedererkennungen), wenn der Beamte, der die Maßnahme durchführt, weiß, an welcher Position das Bild des Tatverdächtigen eingeordnet ist. Daher die Forderung nach einem unwissenden Beamten, dem »blind investigator«.

38 *Bethel/Eakin* et. al., Eyewitnesses Are Misled By Human But Not Robot Interviewers, DOI 10.1109./HRI2013.6483498; erhältlich bei Deborah Eakin über [www.researchgate.net](http://www.researchgate.net).

39 *Hof*, Polizeizeugen – Zeugen im Sinne der StPO?, *HRRS* Juli 2015, S. 277ff.

### III. Lösungsansätze

#### 1. Polizeiliche Zeugen differenziert betrachten

Die eingangs aufgezeigten Szenarien A, B und C verdeutlichen, dass Aussagen von Polizeibeamten vor Gericht nicht einheitlich beurteilt werden sollten. Bei Szenario A überwiegt die Frage nach dem Beweiswert der Aussage. Vorrangig zu klären ist die Unterscheidung von Irrtum und Wahrheit,<sup>40</sup> weniger die Abgrenzung zur bewussten Lüge. Das Hauptaugenmerk sollte auf das Zustandekommen der Erinnerung gelegt werden. Als Anknüpfungspunkte stehen die konkrete Wahrnehmungssituation, die individuelle Erinnerungsfähigkeit des Polizeibeamten und die Aussagegenese, ggf. einschließlich der Berichtsgenese, zur Verfügung.

Kriminologisch interessanter sind die Szenarien B und C. Es steht zu vermuten, dass es sich um kriminogene Faktoren handelt.<sup>41</sup> Damit ist nicht gemeint, dass es in diesen Konstellationen immer oder überwiegend zu bewussten Falschaussagen kommt, sondern, dass eine Situation vorliegt, die diese Gefahr abstrakt in sich birgt. Dieser Gefahr in jedem Einzelfall entgegenzuwirken, ist Aufgabe des Dienstherrn. Zunächst ist die Ausbildung zu nennen, sodann die Prozessbegleitung, bei erwiesenem Fehlverhalten der Beamten auch die strafrechtliche Verfolgung und disziplinarische Ahndung.

Eine differenzierte Analyse der vielfältigen Formen, die die Vorbereitung von Polizeizeugen auf Hauptverhandlungen einnimmt, sprengt den Rahmen dieses Beitrags. Im Wesentlichen ist zwischen verfahrensunabhängigen und verfahrensbezogenen Maßnahmen zu unterscheiden. Verfahrensunabhängig wird in der Ausbildung der Gang des Strafverfahrens vermittelt, auch Besuche von Gerichtsverhandlungen, oft mit sich anschließendem Gespräch mit dem Strafrichter sind sinnvoll. Im Rahmen der Fortbildung finden polizeiintern mehrtägige Seminare zum Thema »Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht« statt. Dagegen ist nichts einzuwenden, solange die Schulungen auf Nachfrage nicht verschwiegen werden.<sup>42</sup>

40 Vgl. aus der umfassenden Literatur nur *Hussel*, Grundzüge der Irrtumsproblematik im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung, *Kriminalistik* 2011, 114ff und *Mack*, Tat ohne Täter. Das Problem der falschen Erinnerungen, *Kriminalistik* 2014, 459ff.

41 Und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Zeugen um Polizeibeamte handelt.

42 Nachgefragt werden sollten die Inhalte eines solchen Seminars. Nicht selten vertreten z. B. Staatsanwälte vor der Polizei die uneingeschränkte Vorbereitungspflicht.

Die Prozessbegleitung einer Hauptverhandlung hat einen Januskopf. Der Dienstherr hat ein Interesse an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Ermittlungsmaßnahmen, an der Beweiswürdigung und am Ausgang des Verfahrens. Er darf aber nicht darauf einwirken. Eine Beeinflussung der noch nicht in der Hauptverhandlung vernommenen Polizeibeamten kann nur durch strikte Funktionstrennung vermieden werden. Zwar weist *Dahs*<sup>43</sup> darauf hin, dass eine Informationsgewinnung durch Gespräche mit bereits vernommenen Zeugen oder mit Zuhörern der öffentlichen Hauptverhandlung straffrei ist,<sup>44</sup> jedoch wird nach ganz h.M. der Beweiswert der Zeugenaussage, die nicht mehr unbeeinflusst ist, erheblich geschmälert.

Rollenspiele der konkret erwarteten Hauptverhandlung, Coachings und die Absprache von Aussagen sind unzulässig. Sie entwerten bzw. zerstören nicht nur den Beweiswert der Aussage, sondern sind u.U. nicht einmal im Interesse des polizeilichen Zeugen. So ist der Ausschluss eines Zeugenbeistands gemäß § 68b StPO dann gerechtfertigt, wenn der Dienstherr des Zeugen (hier: das Zollfahndungsamt [ZFA]) den Zeugenbeistand stellt, zuvor die Ablösung des bereits beigeordneten Zeugenbeistands betrieben hatte und »möglicherweise gegenläufige Interessen seines Dienstherrn und anderer Zeugen des ZFA«<sup>45</sup> bestehen. Das Landgericht Hanau schließt nicht aus, dass das

»Einverständnis [des Zeugen mit dem dienstlich gestellten Zeugenbeistand] maßgeblich aus dem Pflichtbewusstsein gegenüber seinem Dienstherrn resultiert und insoweit dessen maßgebliche Interessen und nicht mehr die Interessen des Zeugen im Vordergrund stehen.«<sup>46</sup>

## 2. Verankerung der Polizei in der Zivilgesellschaft

Wünschenswert wäre, auch in Zeiten allgemeinen Fachkräftemangels, die Rückkehr zur abgeschlossenen Berufsausbildung als verbindliche Einstellungsvoraussetzung für den Polizeidienst. Zwar weisen viele Bewerber auch heute ein vielfältiges Spektrum studentischer oder beruflicher Vortätigkeiten auf, jedoch nicht alle. Vor allem haben nur Wenige eine Situation wirtschaftlicher Selbständigkeit erlebt. Eine abgeschlossene Berufsausbildung trägt zum einen dazu bei, außerhalb behördlicher Strukturen »erwachsen«

43 *Dahs*, „Informationelle Vorbereitung“ von Zeugenaussagen durch den anwaltlichen Rechtsbeistand, NStZ 2011, 200ff (201).

44 So auch *Schlothauer*, Darf, sollte, muss sich ein Zeuge auf seine Vernehmung in der Hauptverhandlung vorbereiten?, in: Festschrift für Hans Dahs, Widmaier/Lesch/Müssig/Wallau (Hrsg.), Köln 2005, S. 457ff.

45 LG Hanau, Beschluss vom 12.08.2015, 5 KlS 4424 Js 11790/12, StV 2016, 153f.

46 LG Hanau, a.a.O., S. 154.

zu werden, zum anderen bringt sie dem Polizeibeamten eine wirtschaftliche und innere Unabhängigkeit, die ihn stärkt gegen Fehlentwicklungen. Es fällt beispielsweise leichter, sich einem »Kartell des Schweigens« zu verweigern, wenn es (im schlimmsten Fall) eine berufliche Alternative zum Polizeidienst gibt.

Kurzfristig können Strukturen geschaffen werden, die externe Sozialkontakte trotz Wechselschichtdienst ermöglichen. Rücksichtnahme kann bei der Festlegung der Einsatzzeiten der Bereitschaftspolizeien, bei Abordnungen und Versetzungen geübt werden. Die Förderung sozialen Engagements und Ehrenamts, sei es ob im Naturschutz, als Gebärdendolmetscher oder in der Flüchtlingshilfe, sollte der Dienstherr anerkennen und fördern. Gute Polizisten leben in die Mitte der Gesellschaft.

### 3. Korrektur der Begriffsbedeutung »Ermittlungserfolg«

Wie widerlegt man die Annahme, ein Erfolg liege in der Bestärkung der eigenen Arbeitshypothese? Nach nur 90 Minuten Vorlesung zum Thema »Justizirrtümer und Fehlerurteile« ist unter Studierenden eine erhebliche Betroffenheit zu spüren. Erste Reaktionen lauten dahingehend, dass unvorstellbar sei, dass »so etwas« überhaupt möglich und möglicherweise gar kein Einzelfall ist. Nur von einigen medienwirksamen Sachverhalten hat der eine oder andere gehört (»Harry Wörz« oder »Bauer Rupp«), einschlägige Bücher<sup>47</sup> werden erst auf Empfehlung der Dozentin gelesen. Weil Fehlerurteile und die u.U. ihnen zugrunde liegende fehlerhafte polizeiliche Ermittlungen innerhalb der Polizei nicht systematisch und offensiv aufgearbeitet werden, mangelt es ihr an einem kollektiven Bewusstsein der eigenen Schwäche. So vergibt sich die Institution die Chance, durch eine offensive Fehlerkultur »besser«, d.h. professioneller und letztendlich dem gesetzlichen Auftrag vollumfänglich gerecht zu werden.

Der Bewusstseinsbildungsprozess, sich unreflektierten Verhaltensweisen<sup>48</sup> zukünftig zu entziehen, dauert deutlich länger. Die rechtswissenschaftliche Ausbildung kann hier einen entscheidenden Beitrag leisten: Zu Beginn ihres Studiums an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) durchaus aufgeschlossen und neugierig, werden Studierende an die juristische Methodenlehre und die Vielfalt vertretbarer Meinungen herangeführt. In insgesamt

47 Eine kleine Auswahl: *Rückert*, Unrecht im Namen des Volkes: Ein Justizirrtum und seine Folgen (2007); *Strate*, Der Fall Mollath: Vom Versagen der Justiz und Psychiatrie (2015); *Steller*, Nichts als die Wahrheit? Warum jeder unschuldig verurteilt werden kann (2015).

48 Gemeint in einem ganz umfassenden Sinn – durch Kollegen, Vorgesetzte, Justiz oder Politik: »Das haben wir immer so gemacht! Das haben wir nie so gemacht!. Da kann ja jeder kommen!«.

fünf Phasen<sup>49</sup> vollzieht sich eine Metamorphose vom Check-Listen-Polizisten zum selbständig subsumierenden und begründet entscheidenden Amtsträger. Diesem notwendigen Entwicklungsprozess droht Gefahr.

*Aktueller Exkurs:* »Schnell-Polizisten«<sup>50</sup>

Die sogenannte »Flüchtlingskrise« hat eine aktuelle gesellschaftliche und politische Debatte hervorgerufen, in welcher ein Ende der Kürzungen am Personal und eine rasche Aufstockung der Polizei gefordert werden. Die Politik will das auch umsetzen. Dabei überzeugt sie ein sächsisches Modell: die Einführung einer Wachpolizei. Die sächsische Wachpolizei<sup>51</sup> ist angesiedelt zwischen der ehrenamtlichen Sächsischen Sicherheitswacht<sup>52</sup> und der verbeamteten Landespolizei. Wachpolizisten werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt, sind bewaffnet und sollen vorrangig im Objektschutz verwendet werden. Ihnen wird, bei Eignung und Befähigung, eine spätere Übernahme in die Landespolizei in Aussicht gestellt. Eine solche »Amerikanisierung« der Polizei durch Verkürzung der Ausbildungsdauer und Vereinfachung der Studieninhalte wird langfristig der Wahrheitsfindung im Strafverfahren schaden.

#### 4. Realistische Beweiswürdigung polizeilicher Zeugenaussagen

Die Gerichte sollten die Fehleranfälligkeit von Zeugenaussagen auch bei Polizeizeugen zur Kenntnis nehmen.<sup>53</sup> Vor einer pauschalen »Besserstellung« des amtlichen Zeugen muss im Interesse einer umfassenden Wahrheitsermittlung abgeraten werden. Der Grundsatz *in dubio pro reo* ist nicht verletzt, wenn der Richter nicht zweifelte, obwohl er hätte zweifeln müssen.<sup>54</sup> Die Gerichte sollten das Zweifeln lernen.

Zudem ist ein Bekenntnis *gegen* die Vorbereitungspflicht zu verlangen. Eine Rechtsgrundlage für eine Vorbereitungspflicht ist nicht ersichtlich, wie Hof kürzlich ausführlich nachwies.<sup>55</sup> Mangels Rechtsgrundlage ist in der Regel

49 Ausführlich zum »Fünf-Phasen-Modell« und der damit verbundenen didaktischen Herausforderung: Starkgraff, Juristische Studieninhalte - Mehr als nur Wissensvermittlung!, in: Dahlberg/Grommek/Kühne et. al. (Hrsg.), Polizei zwischen Wissenschaft und Reformdruck, 2014.

50 Müller, Das sind die Neuen von der Wachpolizei, MoPo24 vom 02.02.2016, <https://mopo24.de/nachrichten/das-sind-die-neuen-von-der-wachpolizei-44681> (07.09.16).

51 Sächsisches Wachpolizeidienstgesetz vom 16.12.2015 (SächsGVBl. S. 663).

52 Sächsisches Sicherheitswachtgesetz vom 12.12.1997 (SächsGVBl. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970).

53 Vgl. beispielhaft das bereits erwähnte Urteil des LG Neuruppin vom 3.7.2010 - 11 Ks 321 Js 2/09, BeckRS 2011, 05209.

54 BVerfG, Beschluss vom 17.07.2007, 2 BvR 496/07, NStZ-RR 2007, 381 (LS 2).

55 Hof, Polizeizeugen - Zeugen im Sinne der StPO?, HRRS Juli 2015, S. 277ff. (283 und insb. Fn. 58).

auch keine datenschutzrechtliche Befugnis gegeben, die in der Ermittlungsakte zusammengetragenen personenbezogenen Daten zu nutzen. *Dahs* weist auf die Gefahr eines Geheimnisverrats gemäß § 203 StGB durch den Zeugenbeistand hin, der seinen Mandanten »vorbereitet«. |<sup>56</sup> Der Polizeibeamte, der technisch eingeräumte Zugriffsrechte ohne Rechtsgrundlage nutzt, entfernt sich ebenfalls vom Gesetz.

Anstelle eines gut »vorbereiteten« Polizeibeamten in der Hauptverhandlung sollte zum Beweis von Routinevorgängen häufiger die Verlesung gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO in Betracht gezogen werden. Die Norm ist umstritten. Zuzugeben ist, dass sich am Entstehungsprozess von Vermerken fast mehr Kritik entzündet als am Polizeibeamten als Zeugen vor Gericht. Jedoch dürfte der gewissenhaft allein geschriebene Einsatzbericht oder -vermerk keine geringere Beweiseignung aufweisen als der die Wahrheit suchende und aussagende Zeuge.

Zu hoffen ist, dass ergänzende Sachbeweise eine Überprüfung der polizeilichen Aussage ermöglichen. Erforderlich ist eine Auswertung aller verfügbaren Daten zum Einsatzgeschehen. Zukunftsträchtig wird die Auswertung von Daten aus visuellen Erfassungssystemen sein. 2013 erfasste die U.S.-Justizbehörde in 76 Prozent der befragten Polizeibehörden den Einsatz von entweder »in-car, body-worn, or weapon-attached cameras.« |<sup>57</sup> Bereits 32 Prozent der örtlichen (local) U.S.-amerikanischen Dienststellen |<sup>58</sup> nutzten während des Einsatzes an der Uniform getragene Kameras. In Deutschland wird die Einführung kontrovers diskutiert. Über ein Pilotprojekt in Frankfurt a.M. wird positiv berichtet. |<sup>59</sup> *Figueroa* weist darauf hin, dass Folgefragen zu diskutieren sind: Soll der Rückgriff auf die Aufzeichnung zur Abfassung des Berichts erlaubt sein? Wie sollen die Datenmengen, die das bisher bekannte Volumen deutlich übersteigen, gesichtet werden? |<sup>60</sup>

56 *Dahs*, »Informationelle Vorbereitung« von Zeugenaussagen durch den anwaltlichen Rechtsbeistand, NStZ 2011, 200ff (202).

57 *Reaves*, Local Police Departments, 2013: Equipment and Technology, United States Department of Justice, Office of Justice Programs, Bureau of Justice Statistics, July 2015, NCJ 248767, <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/lpd13et.pdf>

58 *Reaves*, a.a.O., S. 1.

59 *Müller*, »Body-Cam – eine Erfolgsgeschichte nimmt ihren Lauf«, Polizei-Praxis, <http://www.polizeipraxis.de/nc/themen/waffen-und-geraetetechnik/detailansicht-waffen-und-geraetetechnik/artikel/body-cam-eine-erfolgsgeschichte-nimmt-ihren-lauf.html> (28.8.2016), übernommen aus: »Deutsche Polizei« Ausgabe 07/14, Landesteil Hessen.

60 *Figueroa*, Body-Worn Cameras: Using the Wealth of Data Effectively, The Police Chief, Heft 1/2016, S. 54ff.

## V. Ergebnis

Über das Internet und soziale Medien verbreiten sich Informationen besonders schnell und weit. Die Kanzlei Hoenig Berlin, Strafverteidiger in Berlin-Kreuzberg, stellte am 10. Juni 2016 den folgenden Urteilsauszug auf ihre Homepage: |<sup>61</sup>

»Lügende Polizeibeamte im Urteil«

»Von diesem Tatvorwurf [Körperverletzung und Beleidigung zum Nachteil von Polizeibeamten] waren die Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da insbesondere den Angaben der Zeugen Z\* und F\* [beide Polizeibeamte] keinerlei Glauben geschenkt werden konnte, denn in vielen Punkten ergaben sich hieraus nicht nur erhebliche Widersprüche untereinander, sondern auch hinsichtlich der Angaben der weiteren Zeugen, die bei dem Polizeieinsatz anwesend waren.«

Ergänzt wird der Beitrag von einer Kommentarfunktion und der Aufforderung »Bitte teilen«.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob dieser Bericht wahr ist, ob der in der Verhandlung anwesende Staatsanwalt Anlass zur Aufnahme der Ermittlungen wegen uneidlicher Falschaussage und der Berliner Polizeipräsident Anlass zu disziplinarischen Vorermittlungen sahen. Das ist die Aufgabe der Verantwortlichen vor Ort. Dieser zufällig ausgewählte, wenige Wochen alte Beitrag steht beispielhaft für abträgliche Negativschlagzeilen.

Weder glaubt die Autorin dieses Beitrags, dass Polizeibeamte vor Gericht immer oder überwiegend lügen, noch glaubt die Autorin, dass Polizeibeamte im Zeugenstand immer die Wahrheit sagen. Es gibt jedoch besorgniserregend viele – präziser: viel zu viele – Berichte über Missstände im polizeilichen Zeugenverhalten. Eine sachliche wissenschaftliche Befassung der Polizei mit der Rolle und dem Verhalten ihrer Beamten vor Gericht ist überfällig. Selbst wenn kein einziger Negativbericht wahr wäre, erschwerte er dennoch das Einschreiten jedes rechtschaffenen Polizeibeamten. Denn jeder Beamte ist auf das Vertrauen der Bevölkerung in seine korrekte Amtsführung angewiesen.

<sup>61</sup> Bericht mit Datum 10. Juni 2016 von einer Hauptverhandlung aus Berlin auf <https://www.kanzlei-hoenig.de/2016/luegende-polizeibeamte-im-urteil/> (27.8.2016)

Erfreulich ist, dass der 40. Strafverteidigertag 2016 in Frankfurt am Main die Arbeitsgruppe 3 den »Polizeizeugen« gewidmet hat. Wohltuend ist auch, dass dabei die polizeiliche Sichtweise eingefordert wurde. Für die Gelegenheit zum Vortrag und zur Veröffentlichung dieses erweiterten und aktualisierten Textes danke ich sehr.

Leider erinnert das Einfordern von Wissenschaftlichkeit |<sup>62</sup> und Fehlerkultur in Behörden oft an *The Red Queen's race*:

*Well, in our country,' said Alice, still panting a little, 'you'd generally get to somewhere else—if you ran very fast for a long time, as we've been doing.'*

*'A slow sort of country!' said the Queen. 'Now, here, you see, it takes all the running you can do, to keep in the same place. If you want to get somewhere else, you must run at least twice as fast as that!'* |<sup>63</sup>

Laufen wir los!

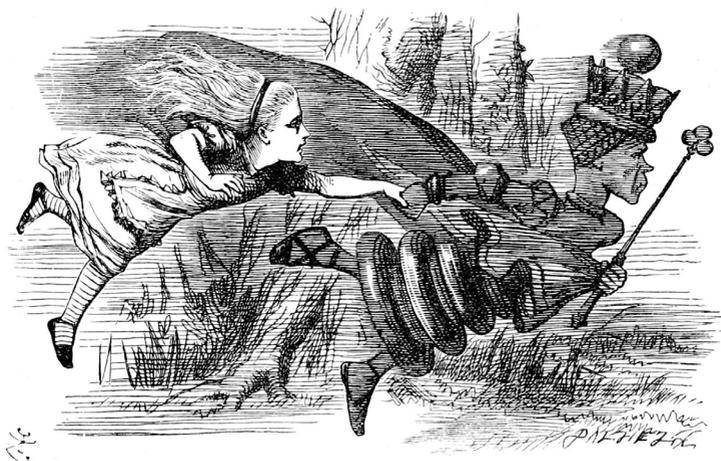


Bild: Through the Looking-Glass and what Alice found there |<sup>64</sup>

62 Vgl. Löbbecke, Aufruf zur Etablierung einer gemeinen, ungezogenen Polizeiforschung, in: Dahlberg (Hrsg.), »Die Freiheit des Wortes – Wissenschaft und demokratische Gesellschaft«, Rothenburg/OL 2013, S. 407.

63 Carroll, Lewis: Through the Looking-Glass and What Alice Found There, chapter 2: »The Garden of Living Flowers«, (1871).

64 Originalzeichnung von Sir John Tenniel in Carroll, Lewis: Through the Looking-Glass and What Alice Found There, Public Domain, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=14629431>.